



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Einschreiben

Nationale Kommission zur Verhütung
von Folter (NKVF)
Schwanengasse 2
3003 Bern

Luzern, 17. Juni 2022

Protokoll-Nr.: 803

**Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
vom 4. Mai 2022**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Mai 2022 haben Sie uns den Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über den Besuch des Polizeikommandos Luzern und des Polizeipostens Kriens am 23. September 2021 zugestellt. Wir nehmen gerne die Möglichkeit wahr, eine Stellungnahme einzureichen, welche Sie zusammen mit dem Bericht auf Ihrer Internetseite veröffentlichen können. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates möchte ich Ihnen somit Folgendes mitteilen:

Eine Delegation der NKVF besuchte die Luzerner Polizei am 23. September 2021. Im Nachgang zu diesem Besuch liess die Luzerner Polizei der NKVF auf entsprechende Anfrage diverse Unterlagen und Informationen zukommen; unter anderem eine Übersicht der Beschwerden im vergangenen Jahr, welche im Zusammenhang mit einer Anhaltung oder Festnahme standen. Am 7. März 2022 eröffnete die Delegation der NKVF dem Kommandanten der Luzerner Polizei die wichtigsten Punkte des Berichts. Dieses Gespräch verlief offen und konstruktiv.

Materielle Haftbedingungen

Die NKVF stellt der Luzerner Polizei generell ein gutes Zeugnis aus und anerkennt gar das Vorgehen der Luzerner Polizei in Bezug auf die Prüfung der Hafterstehungsfähigkeit als gute Praxis («Best Praxis»). Einige Kritikpunkte betreffen die Haftbedingungen, welche sich aus den gegebenen räumlichen Verhältnissen im Untergeschoss an der Kasimir-Pfyffer-Strasse ergeben. So beurteilt die Kommission die Unterbringung von inhaftierten Personen in Zellen ohne Tageslicht während mehr als ein paar Stunden «äussert kritisch». Die NKVF hat vom Projekt für ein neues Sicherheitszentrum in Rothenburg Kenntnis genommen und empfiehlt, die neuen Zellen «möglichst rasch» in Betrieb zu nehmen. Die gerügten Mängel des heutigen Zellentraktes werden damit hinfällig. Die Installation eines Sichtschutzes scheiterte an

ästhetischen Vorgaben / Denkmalschutz. Ein Sonnenschutz ist nicht notwendig, da die Sonnenstrahlen zu keinem Zeitpunkt direkt in den Laufhof der Kasimir-Pfyffer-Strasse gelangen können. Eine Sitzgelegenheit wird demnächst installiert. Weiter wird von der NKVF eine Optimierung (Verpixelung) der Videoüberwachung in den Zellen im Bereich der Toilette empfohlen. Die entsprechenden Ausführungen können wir dahingehend ergänzen, als die inhaftierten Personen auf der Toilette in der Regel nicht sichtbar sind. Die Realisierung des georteten Verbesserungspotential bei den Gefangenentransporten ist auch eine Frage der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Beschwerdewesen

Die NKVF beanstandet die Handhabung der Beschwerden durch die Luzerner Polizei nicht. Hingegen fordert sie die Installierung einer unabhängigen Beschwerdestelle (Ombudsstelle). Dass die diesbezügliche Forderung der internationalen Menschenrechtsorgane in der Schweiz noch nicht vollumfänglich umgesetzt ist (vgl. S. 12, Fn. 28), liegt auch am föderalen politischen System der Schweiz. Die Errichtung einer Ombudsstelle fällt in die Zuständigkeit der politischen Organe. Die Umschreibung der Beschwerdemöglichkeiten in Ziff. 46 des Berichts bedarf einer Präzisierung. Die im Bericht zitierte SKMR-Studie von 2015 (Bericht S. 12 Fn. 29) erwähnt unter anderem die Betroffenenbeschwerde bzw. Bürgerbeschwerde. Die meisten Beanstandungen und Beschwerden werden vom Kommandanten bzw. vom Rechtsdienst / Stv. Kommandant in seinem Auftrag als aufsichtsrechtliche Anzeige im Sinne von § 187a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes behandelt (VRG, SRL Nr. 40), was in etwa der in der SKMR-Studie erwähnten Betroffenenbeschwerde bzw. Bürgerbeschwerde entspricht. Die Aufsichtsbeschwerde nach § 180 ff. VRG richtet sich sodann je nach deren Inhalt an den Dienststellenleiter oder das Departement (nicht jedoch an den Regierungsrat, wie im Bericht angenommen). Nebst der erwähnten Strafanzeige ist zudem die Beschwerde nach Art. 393 der Strafprozessordnung (StPO) von zentraler Bedeutung. Die inhaftierten Personen werden standardmässig über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten nach StPO informiert. Zudem werden sie am Ende der Einvernahme stets zu ihrer Behandlung durch die Polizei befragt. Bei einer Beanstandung wird dies im Einvernahmeprotokoll festgehalten und die Betroffenen werden jeweils auf die bestehenden aufsichtsrechtlichen Beschwerde- und rechtliche Möglichkeiten hingewiesen. Ein Blick in die erwähnte SKMR-Studie zeigt zudem, dass einige Postulate im Kanton Luzern vollumfänglich erfüllt werden (z.B. standardmässige Weiterleitung von strafrelevanten Vorwürfen an die Staatsanwaltschaft; Beizug ausserkantonaler Untersuchungsorgane in bestimmten Fällen; Möglichkeit, Realakte in einem ordentlichen Verfahren anzufechten). Die Veröffentlichung einer Beschwerdestatistik sehen wir nicht als zielführend bzw. dies könnte irreführend sein, da die Möglichkeit einer aufsichtsrechtlichen Anzeige sehr niederschwellig ist (E-Mail-Eingaben an die allgemeine E-Mail-Adresse der Polizei; ohne weitere Formvorschriften wie Begründung und Anträge etc.). Hingegen könnten beim nächsten Geschäftsbericht der Luzerner Polizei Informationen über das Beschwerdewesen aufgenommen werden.

Behandlung der inhaftierten Person

Weitere Punkte betreffen die Fesselung, die Vermeidung von ethnischen Profiling, die Verbeiständung Minderjähriger, die Leibbesuchung von Transmenschen, die Qualität der Einvernahmen (vgl. S. 10, Fn. 25), Haftchock und Suizidrisiko bzw. in diesem Zusammenhang die Aus- und Weiterbildung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden sowie die Anpassung von Weisungen. Diese Empfehlungen nehmen wir entgegen und werden deren Umsetzung mit den Linienverantwortlichen nach der Kenntnisnahme des Berichts der NKVF prüfen.

An der grundsätzlichen Fesselung von zu transportierenden Personen halten wir fest. Die Anzahl Fälle von Gewalt und Drohung gegen Polizistinnen und Polizisten hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Einmal pro Woche werden eine Polizistin oder ein Polizist verletzt. Die Angriffe kommen häufig unvermittelt und überraschend. Eine Lockerung der Handhabung würde unsere Mitarbeitenden wie auch die inhaftierten Personen weiter gefährden.

Im Zusammenhang mit dem Umgang mit verschiedenen Kulturen verweisen wir auf den Brückenbauer der Luzerner Polizei. Dieser steht aktiv mit Gemeinschaften und Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen in Kontakt. Durch einen regelmässigen Austausch mit Schlüsselpersonen wird das gegenseitige Vertrauen gefördert und Aufklärungsarbeit geleistet. Es wird ein einfacher Zugang zur Polizei ermöglicht und es können sicherheitsbezogene Anliegen besprochen werden.

Einvernahmen

Entsprechend der Empfehlung der NKVF (Ziff. 33) werden inhaftierte Personen in der Regel schon heute bereits bei Beginn des Freiheitsentzuges über ihre Rechte informiert. Massgebend ist jedoch die StPO. Dies betrifft auch die Verbeiständung Minderjähriger. Ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage kann Minderjährigen nicht gegen ihren Willen eine Rechtsvertretung bestellt werden. Das Festhalten von Einvernahmen von Tatverdächtigen in Bild und Ton entspricht nicht der schweizweit verbreiteten Handhabung und wird von uns vor allem aus Ressourcengründen abgelehnt.

Personal

Wie im Bericht der NKVF erwähnt (vgl. S. 15 Ziff. 68), sind unter der Führung des Leiters der Haftleitstelle acht Polizeimitarbeitende für die Haftfallbearbeitung zuständig. Zur Vervollständigung möchten wir ergänzen, dass der Schutz unserer Mitarbeitenden sowie die Verantwortung für ihre Gesundheit ebenfalls eine hohe Priorität geniessen. Nur wenn die Mitarbeitenden in einem sicheren Umfeld arbeiten können, ist ein professioneller Umgang mit den inhaftierten Personen möglich.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und danken der NKVF für Ihre wertvolle Arbeit.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

Kopie:

- Adi Achermann, Kommandant Luzerner Polizei